

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain**
(Beschluss 127/2015 vom 02.12.2015)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung
(Beschluss zu Vorlage BV 87/2020 SR vom 08.12.2020)

– LESEFASSUNG –

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Großenhain erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Großenhain.

Das Amtsblatt trägt den Namen:

Großenhainer Amtsblatt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Großenhainer Amtsblattes vollzogen.

Das Großenhainer Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 2
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3
Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Ziffer 2 vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Großenhain, und nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel im Rathaus in Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Einberufung des Stadtrates,
2. die Einberufung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates,
3. die Einberufung von Einwohnerversammlungen,
4. die Einberufung von Sitzungen der Ortschaftsräte und
5. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 erfolgen durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Großenhain.

Nachrichtlich erfolgen der Aushang an der Gemeindetafel im Rathaus Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain sowie eine digitale Veröffentlichung unter <https://www.grossenhain.ratsinfomanagement.net/> unter der Rubrik „Sitzungen“.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Absatz 1 Ziffer 4 erfolgen durch Aushang an den Gemeindetafeln der jeweiligen Ortsteile / jeweiligen Ortschaften.

Die Gemeindetafeln befinden sich an folgenden Standorten:

- Bauda (Riesaer Straße 6 – Bushaltestelle),
- Colmnitz (Colmnitzer Dorfstraße 10 – Dorfgemeinschaftshaus),
- Folbern (Königsbrücker Straße – Bushaltestelle, gegenüber Hausnummer 41),
- Görzig (Mühlenstraße 16 – Dorfgemeinschaftshaus/ Sozialgebäude),
- Kleinthiemig (Alte Dorfstraße – am Löschteich gegenüber der Hausnummer 17),
- Krauschütz (Straucher Straße 9),
- Nasseböhla (An der Bushaltestelle – in der Warthalle),
- Rostig (Schulgasse 2 – ehemaliges Gemeindehaus/ ehemaliger Konsum),

- Skäßchen (Am Dorfanger/ Alte Hauptstraße – Bushaltestelle gegenüber Hausnummer 28),
- Skassa (Friedrich-Zürner-Straße 22a – Dorfgemeinschaftshaus),
- Skaup (Fischerring 9 c – Feuerwehrgerätehaus),
- Strauch (Im Gut 1, Seite Mitteldorfstraße – Feuerwehrgerätehaus),
- Stroga (Uebigauer Straße – Bushaltestelle gegenüber Hausnummer 12 a),
- Treugeböbla (Kreuzungsbereich, Abzweig Strauch – gegenüber Gröditzter Straße 30),
- Uebigau (Dorfstraße 29 – Bushaltestelle),
- Walda (Ringstraße – gegenüber Hausnummer 3),
- Weißnitz (Am Teich – Feuerwehraufstellfläche),
- Wildenhain (Skassaer Straße 1a – gegenüber Friedhof),
- Zabeltitz (Hauptstraße 21/23) und
- Zschauitz (Dorfstraße 15 – Dorfgemeinschaftshaus).

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Absatz 1 Ziffer 5 erfolgen durch Abdruck im Großenhainer Amtsblatt.

§ 6 Inkrafttreten

	Änderungen	Beschluss Stadtrat	Aus- fertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain		02.12.2015, Beschluss 127/2015	03.12.2015	05.01.2016 Großenhainer Amtsblatt Nr. 1/2016	06.01.2016
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain (1. Änderungssatzung Bekanntmachungssatzung – 1. ÄSBekS)	§ 3 Abs. 1 S. 3, § 4 S. 1, § 4 S. 4, § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4	08.12.2020, Beschluss zu Vorlage BV 87/2020 SR	09.12.2020	27.01.2021 Großenhainer Amtsblatt Nr. 01/2021	28.01.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.